

Europäische Statistiken

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2012 zu einem Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken (2011/2289(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein robustes Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken“ (COM(2011)0211),
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0037/2012),
- A. in der Erwägung, dass über die Notwendigkeit der Gewährleistung der Unabhängigkeit von Eurostat seit seiner Gründung im Jahr 1953 breite Übereinstimmung herrscht;
- B. in der Erwägung, dass verlässliche und korrekte Statistiken für die Gestaltung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik durch die Mitgliedstaaten und auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung sind;
- C. in der Erwägung, dass für den Erfolg der Strategie Europa 2020 für Wachstum und Arbeitsplätze und des Pakets zur wirtschaftspolitischen Steuerung einschließlich des Europäischen Semesters hochwertige und unabhängig erstellte Statistiken erforderlich sind;
- D. in der Erwägung, dass den Nutzern der Statistiken relevante, aktuelle und korrekte Daten vorgelegt werden sollten, die von den nationalen Ämtern gemäß den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit erhoben und aufbereitet werden;
- E. in der Erwägung, dass Statistiken sowohl für politische Entscheidungsträger als auch für Bürger öffentlich zugänglich und leicht verständlich sein sollten, und dass ein Vergleich auf Jahresbasis möglich sein sollte;
- F. in der Erwägung, dass die Qualität europäischer Statistiken von der Integrität des gesamten Verfahrens, das zu ihrer Erstellung genutzt wird, abhängt, und in der Erwägung, dass die derzeit laufende Modernisierung der Verfahren zur Erstellung von Statistiken eine wichtige öffentliche Investition für die Optimierung der gesamten Erstellungskette darstellt und ein kontinuierliches Engagement auf EU-Ebene und nationaler Ebene erfordert;
- G. in der Erwägung, dass in der Eurozone im Zuge der Schuldenkrise die Gefahren deutlich geworden sind, die sich aus statistischer Ungenauigkeit und Statistikbetrug ergeben, die durch Schwachstellen bei der Qualität der vorgeschalteten Daten des öffentlichen Rechnungswesens und der derzeit geltenden Vereinbarung über das Statistikwesen entstehen;
- H. in der Erwägung, dass die Statistikämter nicht nur statutarisch unabhängig sein sollten, sondern auch über Mechanismen und „Brandmauern“ verfügen sollten, damit dafür gesorgt ist, dass diese Einrichtungen von der politischen Arbeit getrennt bleiben, um ein

systemisches Versagen zu verhindern, und in der Erwägung, dass jedoch ausdrücklich hervorzuheben ist, dass die jeweilige Regierung für den Wahrheitsgehalt und die Echtheit der statistischen Daten haftet;

- I. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen Eurostat und den nationalen Rechnungshöfen gestärkt werden sollten;
 - J. in der Erwägung, dass die nationalen Statistikeinrichtungen in den Mitgliedstaaten so reformiert werden sollten, dass sie baldmöglichst mit den neuen europäischen Rechtsvorschriften im Einklang stehen;
 - K. in der Erwägung, dass die kleineren Mitgliedstaaten mit den etwa 350 Rechtsvorschriften, die für alle Mitgliedstaaten gelten, in Bezug auf die Einhaltung der Statistikvorschriften einer verhältnismäßig größeren Belastung ausgesetzt sind;
 - L. in der Erwägung, dass Eurostat die wirtschaftlichen Indikatoren, die zur Haushaltsüberwachung in den Einzelstaaten, für das Barometer zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte und für neue Durchsetzungsmechanismen notwendig sind, bereitstellen wird, und in der Erwägung, dass mit den kürzlich durchgeführten Gesetzesreformen, insbesondere dem Gesetzgebungspaket zur wirtschaftspolitischen Steuerung, dafür gesorgt wurde, dass stabile und zuverlässige Statistiken ein zentraler Bestandteil der wirtschaftspolitischen Steuerung auf EU-Ebene sind;
1. vertritt die Auffassung, dass ein systembezogener Qualitätsansatz verfolgt werden sollte, für den jedoch eine Reform der Erstellung der europäischen Statistiken und ein schrittweiser Übergang von einem korrigierenden zu einem präventiven Ansatz und schließlich ein Qualitätsmanagement der gesamteuropäischen Statistiken, insbesondere der Finanzstatistiken, erforderlich sein könnten; begrüßt, dass die Vorschriften für die Erstellung und die Überprüfung der Korrektheit europäischer Statistiken verbindlicher Natur sind; vertritt die Auffassung, dass unabhängige Statistikeinrichtungen zur Wahrung der Glaubwürdigkeit statistischer Daten unabdingbar sind;
 2. fordert die Kommission auf, Mitgliedstaaten, die in Bezug auf die Forschung Einschränkungen unterworfen sind und mit methodologischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, zu unterstützen und Fachwissen bereitzustellen, um dafür zu sorgen, dass die Vorgaben eingehalten und hochwertige Daten bereitgestellt werden;
 3. unterstützt das Vorhaben der Kommission, Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 (Statistik-Verordnung) vorzulegen, um einen proaktiven Ansatz zur Überwachung und Bewertung der öffentlichen Finanzdaten in einer frühen vorgelagerten Phase zu schaffen, der Korrekturen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ermöglicht; unterstützt das Vorhaben, einen Rechtsrahmen zur Stärkung des Governance-Rahmens zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die fachliche Unabhängigkeit der nationalen Statistikstellen und von Eurostat, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten formell dazu verpflichtet sind, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Zuverlässigkeit von Statistiken zu wahren und eine striktere Durchsetzung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken zu ermöglichen;
 4. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge für einen Rechtsakt zur Überführung einiger Bestandteile des Verhaltenskodex

für europäische Statistiken in das EU-Recht vorzulegen, in dessen Rahmen für eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kompetenzen der nationalen Statistikämter und jener der Regierungen der Mitgliedstaaten gesorgt sowie eine transparentere und einheitlichere Rechenschaftslegung über die Datenqualität gewährleistet wird;

5. fordert Eurostat auf, gemeinsam mit den wichtigsten Datenanbietern und -nutzern die Bemühungen zur Modernisierung der Verfahren zur Erstellung europäischer Statistiken weiterzuführen, um die Kosteneffizienz zu wahren;
6. fordert Eurostat auf, dafür Sorge zu tragen, dass in allen Mitgliedstaaten standardisierte Systeme für die öffentliche Rechnungslegung eingeführt und diese durch interne und externe Prüfungsmechanismen gestärkt werden, was auch die Anwendung der kürzlich geänderten Verordnung (EG) Nr. 479/2009 und gegebenenfalls weitere Legislativvorschläge einschließt; begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, Eurostat mit umfassenderen Ermittlungsbefugnissen auszustatten;
7. betont, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass die Statistiken für alle Regierungsebenen korrekt sind, und fordert Eurostat auf, öffentlich bekanntzugeben, ob im Hinblick auf die Korrektheit der verschiedenen Statistikarten Zweifel bestehen;
8. ist der Ansicht, dass das kürzlich angenommene Paket zur wirtschaftspolitischen Steuerung Normen in Bezug auf detaillierte Daten zu den Risiken des öffentlichen Sektors im Zusammenhang mit Garantien und Eventualverbindlichkeiten, beispielsweise im Rahmen von Garantien und Risiken des öffentlichen Sektors in Bezug auf öffentlich-private Partnerschaften, erfordert, und dass diese unverzüglich entwickelt und von Eurostat bekanntgegeben werden sollten, wobei sämtliche Regierungsebenen berücksichtigt werden sollten;
9. begrüßt die unabhängige Überwachung von Eurostat und des Europäischen Statistischen Systems durch das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance; fordert Eurostat und die anderen Statistikämter auf, die Empfehlungen umzusetzen, die das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance im Rahmen seines Jahresberichts 2011 vorgelegt hat;
10. betont, dass Eurostat in Bezug auf seine eigenen Mitarbeiter Transparenz gewährleisten und dazu Informationen über seine Bediensteten (die Beamtenstatus haben) und Vertragsbediensteten sowie über die Verfahren zum Einsatz nationaler Experten veröffentlichen muss;
11. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass statistische Dienste sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene unabhängig von etwaiger politischer Einflussnahme erbracht werden;
12. weist darauf hin, dass im Hinblick auf das Qualitätsmanagementsystem eine enge Zusammenarbeit zwischen Eurostat und den nationalen Einrichtungen, die für die Überprüfung der vorgeschalteten öffentlichen Finanzdaten zuständig sind, erforderlich ist; fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Gewährleistung größerer Unabhängigkeit und Kohärenz hinsichtlich der Kompetenz der nationalen Rechnungshöfe bei der Überprüfung der Qualität der Quellen, die zur Berechnung der einzelstaatlichen Schuldenstände und Defizitzahlen herangezogen werden, vorzulegen sowie die Koordinierungsrolle des Europäischen Rechnungshofs zu stärken;

13. betont, dass das Qualitätsmanagement der Finanzstatistiken der Regierungen und anderer nationaler Statistikdaten sowie eine präzise und zeitnahe Berichterstattung über die Daten eine Voraussetzung für eine reibungslose Funktionsweise des Europäischen Semesters ist;
14. erkennt an, dass in vielen Fällen Daten aus zahlreiche Quellen erfasst und zusammengestellt werden müssen, damit korrekte Statistiken bereitgestellt werden können; merkt daher an, dass eine Kürzung des Zeitrahmens für die Veröffentlichung von Statistiken in einigen Fällen zu Abstrichen bei der Verlässlichkeit oder Korrektheit der Statistiken oder zu erhöhten Kosten für die Datenerhebung führen kann; empfiehlt aus diesem Grund, dass bei der Ermittlung der besten Verfahren in diesem Bereich die Balance zwischen Aktualität, Verlässlichkeit und Vorbereitungskosten sorgfältig bedacht werden sollte;
15. fordert Eurostat auf, nach Möglichkeiten zu suchen, die Veröffentlichungen, insbesondere die Online-Veröffentlichungen, für den Durchschnittsbürger und für Laien benutzerfreundlicher zu gestalten, vor allem, was die Verwendung von Grafiken betrifft; ist der Ansicht, dass die Website von Eurostat einen einfacheren Zugriff auf umfassende Langzeitdaten ermöglichen sollte und intuitive, vergleichende Grafiken angeboten werden sollten, damit für die Bürger ein größerer Mehrwert entsteht; ist der Ansicht, dass die regelmäßigen Aktualisierungen von Eurostat möglichst Informationen zu allen Mitgliedstaaten und eine jährliche sowie monatliche Reihe sowie, falls möglich und nützlich, eine langfristige Datenreihe umfassen sollten;
16. betont, dass die Bereitstellung von genauen, relevanten und hochwertigen Statistiken für eine nachhaltige und ausgewogene regionale Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist; stellt fest, dass präzise und korrekte Daten eine Grundlage für das Erlangen detaillierter Informationen über einzelne Bereiche wie Demografie, Wirtschaft und Umwelt sind und ihnen daher ein wesentlicher Einfluss auf den Entscheidungsfindungsprozess für die regionale Entwicklung zukommt, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Strategie „Europa 2020“;
17. fordert die Kommission auf, sich weiterhin um verlässliche statistische Informationen zu bemühen, durch die es möglich ist, im Rahmen der Unionspolitik besser auf wirtschaftliche, soziale und gebietsbezogene Gegebenheiten zu reagieren;
18. unterstützt das Vorhaben von Eurostat, einen Rechtsrahmen für „Verpflichtungen zur Zuverlässigkeit von Statistiken“ zu schaffen; betont, dass die Einhaltung der Regel zur Vertraulichkeit von Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems sowie des Subsidiaritätsprinzips dazu beitragen wird, das Vertrauen in die Statistikämter zu steigern;
19. stellt fest, dass die Funktionsweise der öffentlichen Rechnungslegungssysteme unbedingt verbessert werden muss; fordert die Kommission dennoch auf, zu klären, ob eine Standardisierung der öffentlichen Rechnungslegung in allen Mitgliedstaaten erforderlich und möglich ist; fordert die Kommission auf, eine gemeinsame Methode zu erarbeiten und wirksame, geeignete und bewährte Lösungen anzuwenden;
20. betont, dass für die Forschung auf dem Gebiet der sozioökonomischen Prozesse in grenzüberschreitenden Regionen, einschließlich der Regionen an den Außengrenzen der Europäischen Union, ein kohärentes System entwickelt werden muss, und dass Statistiken zu Makroregionen erstellt werden müssen, um ein verlässliches, vollständiges und korrektes Bild der Wirtschaft in Bezug auf die regionale und makroregionale Entwicklung zu erhalten, das sowohl die städtische Dimension als auch ländliche Gebiete umfasst; ist der

Ansicht, dass die Forschungsmechanismen, die mit der Zahlungsbilanz in Zusammenhang stehen, verbessert werden müssen; stellt ferner fest, dass die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene im Rahmen eines stabilen Qualitätsmanagementsystems für die europäischen Statistiken eingehend überwacht werden sollten;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.